

# RS Vfgh 2000/10/11 B2238/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

AIVG §25 Abs2

StGG Art5

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheits- und im Eigentumsrecht durch verfassungswidrige Auslegung einer Bestimmung des AIVG betreffend die Rückforderung des Arbeitslosengeldes bzw des Karenzurlaubsgeldes

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat dem zweiten Satz des §25 Abs2 AIVG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, wenn sie das bezogene Karenzurlaubsgeld nur aufgrund des Betretens bei der verschwiegenen Tätigkeit für den gesamten Zeitraum der Ausübung dieser - unter der Geringfügigkeitsgrenze entlohten - Tätigkeit rückfordert, ohne in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen des Abs1 des §25 AIVG zu prüfen (vgl. E v 21.06.00, G78/99).

## Entscheidungstexte

- B 2238/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.2000 B 2238/98

## Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Auslegung verfassungskonforme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B2238.1998

## Dokumentnummer

JFR\_09998989\_98B02238\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)